

## Risiko - Check Betriebliche Altersversorgung

### Vorbemerkungen:

Dieser Risiko - Check für betriebliche Altersversorgung soll dazu dienen, mit wenigen Fragen das vorhandene Haftungspotential bei bestehenden betrieblichen Versorgungszusagen zu identifizieren.

Betriebliche Altersversorgung ist eine Zusage des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer (§ 1 BetrAVG) über einen sehr langen Verpflichtungszeitraum von teilweise mehr als 30 Jahren. Daher ist es wichtig, bei der Einrichtung wesentliche arbeitsrechtliche Grundsätze zu beachten und bei der Auswahl eines externen Versorgungsträgers sorgfältig ans Werk zu gehen.

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 steht der Arbeitgeber für den Versorgungsträger ein.

Auf Grund sich ständig ändernder Gesetzgebung und aktueller Rechtsprechung ist es notwendig, bestehende Versorgungszusagen einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen.

Der vorliegende Risiko-Check gibt uns als Rechtsdienstleister Anhaltspunkte, wo in Ihrem Unternehmen Anpassungsbedarf bei den bestehenden Versorgungszusagen vorliegt.

Je nachdem, wie Sie die Fragen beantworten müssen, ergibt sich entsprechender Prüfungsbedarf, um gegebenenfalls bestehende Haftungsrisiken zu minimieren. Eine Erklärung zu den Fragen finden Sie in den Erläuterungen zum Risiko - Check.

Die betriebliche Altersversorgung kann ein wirkungsvolles Personalinstrument sein, wenn Sie richtig gemacht wird - wir helfen Ihnen gern dabei.

bbvs 2023

## Risiko - Check Betriebliche Altersversorgung

	JA	NEIN	
1.			Bietet Ihr Unternehmen aktiv eine betriebliche Altersversorgung an?
2.			Haben Sie eine schriftliche Versorgungsordnung (Gesamtzusage) als Rahmen um mehrere Einzelverträge?
3.			Ist die Grundlage für die Betriebliche Altersversorgung in Ihrem Unternehmen eine Betriebsvereinbarung (nur bei vorhandenem Betriebsrat) oder ein Tarifvertrag (ggf. Haustarifvertrag)?
4.			Ist die unter Punkt 2 oder 3 genannte Vereinbarung nach Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) durch einen Rechtsdienstleister überprüft worden?
5.			Ist die unter Punkt 2 oder 3 genannte Vereinbarung den Arbeitnehmern bekannt und haben diese die Kenntnisnahme bestätigt?
6.			Bestehen in Ihrem Hause Direktversicherungen oder Pensionskassen nach altem Recht, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden? (§ 40 b EStG)
7.			Sind diese Verträge vor der Übernahme durch einen Rechtsdienstleister geprüft worden?
8.			Haben Sie in der Vergangenheit bestehende Verträge, die Arbeitnehmer vom vorherigen Arbeitgeber mitgebracht haben, übernommen?
9.			Sind Arbeitnehmer, die eine Entgeltumwandlung durchführen, durch Sie umfassend und richtig über die Folgen der Entgeltumwandlung informiert worden? (§ 4a BetrAVG Auskunftspflichten)
10.			Kennen Sie die Zusagearten der von Ihnen erteilten Versorgungszusagen (auch für die Entgeltumwandlung)?
11.			Haben Sie zu jeder Entgeltumwandlung eine von Ihnen und Ihrem Arbeitnehmer unterschriebene Entgeltumwandlungsvereinbarung?
12.			Zahlen Sie für alle abgeschlossenen Entgeltumwandlungen in den versicherungsförmigen Durchführungswegen den gesetzlichen Zuschuss gem. § 1a Abs. 1a BetrAVG von mind. 15%?
13.			Nutzen Sie in Ihrem Unternehmen bereits die Geringverdienerförderung gem. § 100 EStG für Arbeitnehmer?
14.			Haben Sie in Ihrer Personalakte eine Kopie der Versorgungszusage (bei Versicherungen den Versicherungsschein oder die Police) und haben Sie eine Kopie an den Arbeitnehmer ausgehändigt?
15.			Haben Sie auch Versorgungszusagen, bei denen im Falle der Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit Leistungen zugesagt worden (auch Beitragsbefreiung)?
16.			Haben Sie in Ihrem Unternehmen auch Direktzusagen (Pensionszusagen) oder Unterstützungskassen?
17.			Bei Pensionszusagen: Ist der Finanzierungsstand in den letzten 3 Jahren überprüft worden? Reichen die vorhandenen Deckungsmittel zur Ausfinanzierung der zugesagten Leistungen aus?
18.			Sind Ihre bestehenden Versorgungszusagen schon einmal hinsichtlich der Anpassungsprüfungspflicht gem. § 16 BetrAVG überprüft worden?
19.			Haben Sie bereits eine digitale Verwaltungsplattform für alle Ihre bAV - Verträge?
20.			Ist die Betreuung aller im Unternehmen bestehenden Versorgungsungen, gesellschaftsübergreifend durch einen Berater sichergestellt?